Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht 23, 204–208 (2024)
https://doi.org/10.33196/ges202404020401
GES 2024, 204

ANGRENZENDES STEUERRECHT

AFRAC 40 (Entwurf): Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente

Die Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente kann in der Praxis mitunter schwierige Fragen aufwerfen. Das Austrian Fiscal Reporting Advisory Committee (AFRAC) hat dazu jüngst den (überarbeiteten) Entwurf einer Stellungnahme zur UGB-Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten veröffentlicht. Im nachfolgenden Beitrag sollen die Bilanzierungskriterien dieses Entwurfs der AFRAC-Stellungnahme 40 vorgestellt werden.

Deskriptoren: Bilanzierung, Hybride Finanzinstrumente, Genussrecht, Genussschein, Eigenkapital, Fremdkapital.
Normen: § 224 UGB, § 229 UGB.

Von Sebastian Bergmann

1. Einleitung

Zielsetzungen der AFRAC-Stellungnahme 40 sind einerseits die Festlegung jener Kriterien, nach denen hybride Finanzinstrumente beim Emittenten entweder als Eigenkapital oder Fremdkapital zu qualifizieren sind, sowie andererseits die Festlegung der Konsequenzen dieser Beurteilung im Jahresabschluss nach UGB.[1] Die AFRAC-Stellungnahme 40 soll dabei unabhängig von Branche und Rechtsform des bilanzierenden Unternehmens gelten[2] und sinngemäß auch für Personengesellschaften maßgeblich sein.[3]

Unter hybriden Finanzinstrumenten werden vom AFRAC in Übereinstimmung mit gängigen Definitionen solche Finanzinstrumente verstanden, die Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital kombinieren und damit in ihrer wirtschaftlichen Funktion zwischen Eigen- und Fremdkapital stehen.[4] Beispiele für hybride Finanzinstrumente sind insbesondere Genussrechte, stille Gesellschaften, partiarische Darlehen und Perpetual Bonds.[5] In Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung im Einzelfall sind hybride Finanzinstrumente bilanziell entweder als Eigenkapital (§ 224 Abs 3 A UGB) oder als Verbindlichkeit (§ 224 Abs 3 C UGB) zu qualifizieren und auszuweisen.[6]

Aktuell erfolgt die Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente in der Praxis nach Maßgabe der Vorgaben der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), deren Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision zur Frage der Bilanzierung von Genussrechten und Hybridkapital die Stellungnahme KFS/RL 13 veröffentlicht hat. Als Fachgutachten[7] des zuständigen KSW-Fachsenats bringt die Stellungnahme KFS/RL 13 die aktuelle Rechtsauffassung des Berufstandes der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Hybridkapital zum Ausdruck, die von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern im Rahmen deren gewissenhaften Berufsausübung befolgt werden muss (§ 71 WTBG 2017 und § 72 WTBG 2017 iVm § 2 WT-AARL 2017).[8] Daher sind die in die Aufstellung von Jahresabschlüssen involvierten Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer sowie die als Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer – bei sonstiger (berufs- bzw standesrechtlicher) Verantwortlichkeit – rechtlich verpflichtet, die Vorgaben der Stellungnahme KFS/RL 13 zu beachten und folglich eine Eigenkapitalqualität von Genussrechtskapital nur dann anzuerkennen, wenn die in der Stellungnahme KFS/RL 13 vorgegebenen Kriterien erfüllt sind.

Sobald die AFRAC-Stellungnahme 40 in ihrer finalen Fassung veröffentlicht wird, könnte die Stellungnahme KFS/RL 13 durch den zuständigen KSW-Fachsenat außer Kraft gesetzt werden. Ob dies auch tatsächlich passieren wird, ist jedoch aktuell noch offen.[9] Anders als die bisherige Stellungnahme KFS/RL 13, die für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine Rechtsverbindlichkeit entfaltet,

1 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 1.
2 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 1.
3 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 1.
4 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 4.
5 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 4.
6 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 4.
7 Vgl auch https://ksw.or.at/unsere-expertise/fachgutachten/rechnungslegung/.
8 Vgl *Bergmann*, Genussrechte 324 mwN.
9 Vgl *Rohatschek*, Bilanzierung von hybriden Finanzinstrumenten, RWK 2024, 143 (143).

© Verlag Österreich 2024

wird die AFRAC-Stellungnahme 40 als Äußerung eines Vereins[10] im Sinne des Vereinsgesetzes jedenfalls keine Rechtsverbindlichkeit genießen.

2. Kapitalqualifikationskriterien

2.1. Eigenkapital

2.1.1. Übersicht

Das bilanzielle Eigenkapital ist eine Residualgröße, die sich aus der Differenz zwischen der Summe der Aktiva (bestehend aus dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen, den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den aktiven latenten Steuern) einerseits und der Summe der Passiva (nämlich den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten) andererseits ergibt.[11]

Nach den ergänzenden UGB-Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 ff UGB, insbesondere § 224 Abs 3 UGB iVm § 229 UGB) sind dem Eigenkapital grundsätzlich die Bilanzposten Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn bzw -verlust zuzuordnen (formelles Eigenkapital). Die Eigenkapitalposten werden allerdings im UGB und in den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht abschließend geregelt und ist Kapital, das in materieller Hinsicht eine der Gläubigerschutzfunktion entsprechende Haftungsqualität innehat, ohne formelles Eigenkapital zu sein, ebenfalls als Eigenkapital zu qualifizieren (materielles Eigenkapital).[12] An materielles Eigenkapital können dabei grundsätzlich keine höheren Anforderungen als an formelles Eigenkapital gestellt werden.[13]

Der Eigenkapitalcharakter hybrider Finanzinstrumente soll nach der AFRAC-Stellungnahme 40 von folgenden Kriterien abhängen:[14]

- Nachrangigkeit,
- Kapitalerhaltung bei Vergütung und
- Kapitalerhaltung bei Rückzahlung.

Diese Kriterien müssen für eine Eigenkapitalqualifikation kumulativ erfüllt sein.[15] Ferner soll für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital auch das Vorliegen einer gesellschaftsrechtlich erforderlichen Zustimmung der Gesellschafter bei Begebung des hybriden Finanzinstruments Voraussetzung sein.[16] Ist gesellschaftsrechtlich hingegen eine Zustimmung der Gesellschafter bereits dem Grunde nach nicht erforderlich, so ist eine solche auch nicht Voraussetzung für die Qualifikation als Eigenkapital.[17]

Demgegenüber ist Hybridkapital nach der aktuell maßgeblichen Stellungnahme KFS/RL 13 nur dann als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, wenn

- die Ansprüche der Genussrechtsinhaber nachrangig ausgestaltet sind,
- eine erfolgsabhängige Vergütung sowie eine Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe vereinbart ist und
- keine Befristung hinsichtlich der Kapitalüberlassung vorliegt.[18]

Während sich die erstgenannten Kriterien dem Grunde nach – wenn auch teilweise unter neuer Bezeichnung – auch in der AFRAC-Stellungnahme 40 wiederfinden, ist das im Schrifttum vielfach kritisierte, von der bisherigen Stellungnahme KFS/RL 13 für eine Eigenkapitalqualifikation aber zusätzlich geforderte Kriterium des Nichtvorliegens einer Befristung der Kapitalüberlassung[19] AFRAC-Stellungnahme 40 entfallen.

2.1.2. Nachrangigkeit

Das Kriterium der Nachrangigkeit soll nach der AFRAC-Stellungnahme 40 dann erfüllt sein, wenn im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten ein Rückzahlungsanspruch erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 67 Abs 3 IO geltend gemacht werden kann.[20] Nicht als ausreichend erachtet wird dabei eine vertraglich vereinbarte Nachrangigkeit gegenüber nur einzelnen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern, weil in diesen Fällen keine dem formellen Eigenkapital vergleichbare Haftungsfunktion für das gesamte nachrangige Fremdkapital des Unternehmens besteht.[21]

Das Kriterium der Nachrangigkeit ist nach der AFRAC-Stellungnahme 40 unabhängig davon zu beurteilen, ob anderes nachrangiges Kapital besteht, sodass ein dem materiellen Eigenkapital zuzurechnendes hybrides Finanzinstrument nicht notwendigerweise nachrangig

10 Das AFRAC (Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist ein privat organisierter und von den zuständigen Behörden unterstützter österreichischer Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investor:innen, Analyst:innen und Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

11 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 5.
12 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 5 f.
13 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 7.
14 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 8.
15 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 8.
16 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 8.
17 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Erläuterungen zu Rz 8.
18 Vgl KFS/RL 13 Rz 8.
19 Vgl zu diesem ausführlich *Bergmann*, Genussrechte 332 ff.
20 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 9.
21 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 10.

© Verlag Österreich 2024

gegenüber einem als Fremdkapital zu qualifizierenden, gleich nachrangigen Finanzinstrument sein muss.[22]
Bei Beurteilung der Erfüllung des Kriteriums der Nachrangigkeit unerheblich ist nach der AFRAC-Stellungnahme 40 die Verteilung des nach Gläubigerbefriedigung verbleibenden Vermögens auf die Inhaber hybrider Finanzinstrumente einerseits und die Gesellschafter bzw allenfalls andere nachrangige Gläubiger andererseits.[23]
Ein vereinbarter Vorrang von Inhabern hybrider Finanzinstrumente gegenüber den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückgewähr ihrer Einlagen ist somit für einen Eigenkapitalausweis unschädlich.[24]

2.1.3. Kapitalerhaltung bei Vergütung

Das Kriterium der Kapitalerhaltung bei Vergütung ist nach der AFRAC-Stellungnahme 40 dann erfüllt, wenn vertraglich nur solche Beträge als Vergütungen vorgesehen sind, die (wenn sie nicht geleistet würden) ausschüttbaren Bilanzgewinn darstellen würden bzw als freie Rücklagen ausgewiesen werden.[25]
Die Vergütung darf somit nach der AFRAC-Stellungnahme 40 nicht zulasten der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile erfolgen.[26] Als gegen Ausschüttungen besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile gelten dabei neben dem Nennkapital jene Eigenkapitalbestandteile (Rücklagen sowie Teile des Bilanzgewinns), die nach den Vorschriften des Gesellschafts- bzw Rechnungslegungsrechts für Ausschüttungen nicht verwendet werden dürfen.[27] Damit sind bei der Feststellung, ob ein potenziell ausschüttbarer Bilanzgewinn vorliegt, die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rücklagenbindungen und Ausschüttungssperren zu beachten.[28] Die Bemessung des potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinns hat nach der AFRAC-Stellungnahme 40 auf Basis des letzten festgestellten Abschlusses und unter Berücksichtigung danach eingetretener Verluste im Sinne des § 82 Abs 5 GmbHG sowie sonstiger Maßnahmen zu erfolgen, die zu einer zwischenzeitigen Verringerung des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals geführt haben.[29]
Die Ausgestaltung der Höhe der Vergütung kann im Rahmen der Vertragsfreiheit erfolgen und muss sich daher nach der AFRAC-Stellungnahme 40 nicht notwendigerweise am Gewinn des Unternehmens orientieren.[30] Unschädlich für einen Ausweis im Eigenkapital ist die Zusage einer Vergütung in Form einer festen Verzinsung, einer vom Kapitalmarkt abhängigen Verzinsung oder einer Umsatzbeteiligung, wenn diese Vergütung im potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn Deckung findet.[31]
Auch die Einräumung eines Nachholungsanspruchs für vereinbarte, aber unterbliebene Mindestvergütungen kann dem Grundsatz der Kapitalerhaltung entsprechen, sofern die unterbliebene Mindestvergütung (die mangels Voraussetzungen in vorangegangenen Geschäftsjahren nicht gewährt werden konnte) ausschließlich in späteren Geschäftsjahren nachgeholt wird, in denen die Voraussetzungen der Kapitalerhaltung wieder gegeben sind.[32]
Das Kriterium der Kapitalerhaltung bei Vergütung soll (ebenso wie das nachfolgende Kriterium der Kapitalerhaltung bei Rückzahlung) auch die Partizipation am Verlust bis zur vollen Höhe des Kapitals des hybriden Finanzinstruments umfassen.[33] Es ist dabei irrelevant, ob die Verlusttragung laufend oder erst im Zuge der Rückzahlung erfolgt.[34] Das Kapital des hybriden Finanzinstruments muss spätestens im Zeitpunkt seiner Rückzahlung zumindest in dem Umfang an den aufgelaufenen Verlusten teilnehmen, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind.[35] Die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Teilnahme an den laufenden Verlusten ist dabei nach der AFRAC-Stellungnahme 40 für das Kriterium der Kapitalerhaltung bei Vergütung ist unerheblich.[36]

2.1.4. Kapitalerhaltung bei Rückzahlung

Für die Qualifikation von auf Grundlage eines hybriden Finanzinstruments überlassenen Kapital als Eigenkapital ist nach der AFRAC-Stellungnahme 40 überdies erforderlich, dass eine Kapitalrückzahlung nur unter Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes möglich ist.[37] Dafür ist vertraglich zu vereinbaren, dass im Falle einer Rückzahlung das formelle Eigenkapital nach Rückzahlung zumindest der Summe der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile entspricht.[38] Die Bemessung des rückzahlbaren Betrags hat dabei auf Basis

22 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 11.
23 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 12.
24 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 12.
25 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 13.
26 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 13.
27 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 14.
28 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 14.
29 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 14.
30 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 15.
31 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 15.
32 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 16.
33 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 17.
34 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 17.
35 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 17.
36 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 18.
37 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 19.
38 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 20.
39 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 20.

© Verlag Österreich 2024

des letzten festgestellten Abschlusses unter Berücksichtigung zwischenzeitig eingetretener Verluste im Sinne des § 82 Abs 5 GmbHG sowie sonstiger Maßnahmen zu erfolgen, die zu einer Verringerung des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals geführt haben.[39]

Ein Recht eines Hybridkapitalgebers, jederzeit eine Kapitalrückzahlung zu verlangen (insbesondere im Wege eines ordentlichen Kündigungsrechts), muss nach der AFRAC-Stellungnahme 40 für die Qualifikation als Eigenkapital vertraglich ausgeschlossen sein.[40] Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) soll für die Qualifikation als Eigenkapital demgegenüber unschädlich sein.[41]

2.2. Fremdkapital

Erfüllt ein hybrides Finanzinstrument nicht die Bedingungen für eine Qualifikation als materielles Eigenkapital, ist das auf dessen Basis zur Verfügung gestellte Kapital nach der AFRAC-Stellungnahme 40 beim Emittenten als Verbindlichkeit auszuweisen.[42]

3. Ausweis beim Emittenten

3.1. Eigenkapital

Wenn Hybridkapital die Kriterien für eine Eigenkapitalqualifikation erfüllt, ist dieses grundsätzlich mit dem eingezahlten Betrag in den Posten „A. Eigenkapital" (§ 224 Abs 3 UGB) aufzunehmen und als gesonderter Posten auszuweisen.[43] Dabei ist nach der AFRAC-Stellungnahme 40 die Postenbezeichnung „Hybride Finanzinstrumente" auf derselben Ebene nach „Kapitalrücklagen" und vor „Gewinnrücklagen"zu empfehlen.[44]

Allfällige Emissionskosten in Zusammenhang mit dem Zugang von Hybridkapital sind als Finanzierungsaufwand zu behandeln.[45]

Auf im Eigenkapital auszuweisendes Hybridkapital geleistete Vergütungen sind nach der AFRAC-Stellungnahme 40 im Zeitpunkt der Entstehung nach dem Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag in einem gesonderten Posten (zB mit der Bezeichnung „Vergütung für hybride Finanzinstrumente") vor dem Gewinn- bzw Verlustvortrag zu erfassen und als Verbindlichkeit auszuweisen.[46] Die Vergütung mindert den Bilanzgewinn bzw erhöht den Bilanzverlust.[47] Sofern die Entstehung des Vergütungsanspruchs von einem nachfolgenden Gewinnausschüttungsbeschluss abhängt, ist die Vergütung noch nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erfassen, sondern stattdessen als Davon-Vermerk des Bilanzgewinns bzw -verlusts auszuweisen (zB mit der Bezeichnung „davon zur Ausschüttung vorgesehen").[48]

Der Ausweis von Verlustanteilen, die auf im Eigenkapital auszuweisendes Hybridkapital entfallen, hängt von den konkreten vertraglichen Bedingungen ab.[49] So kommt nach der AFRAC-Stellungnahme 40 ein Ausweis nach dem Jahresfehlbetrag in einem gesonderten Posten vor dem Gewinn- bzw Verlustvortrag in Betracht, der den Bilanzverlust vermindert bzw den Bilanzgewinn erhöht.[50] Alternativ kommt auch ein mit dem gesonderten Posten für das hybride Finanzinstrument saldierter Ausweis in Verbindung mit einer Offenlegung im Anhang in Betracht.[51] Sofern bei Inanspruchnahme von materiellem Eigenkapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht, soll der Betrag der Wiederauffüllungsverpflichtung im Anhang anzugeben sein.[52]

Wird ein als Eigenkapital zu qualifizierendes hybrides Finanzinstrument zu einem Kurs unter oder über dem Nennwert ausgegeben (Disagio- bzw Agio-Emission), können der Nennbetrag und das Disagio bzw Agio nach der AFRAC-Stellungnahme 40 im Posten für das hybride Finanzinstrument in zwei Unterposten getrennt oder in einem Posten saldiert ausgewiesen werden,[53] wobei im Falle eines saldierten Ausweises ergänzend eine Anhangsangabe zu Nennbetrag und Disagio bzw Agio erforderlich ist.[54] Für den Fall, dass ein Disagio nach der vertraglichen Vereinbarung einen Teil der Vergütung für die Kapitalüberlassung darstellt und damit eine Zinsfunktion übernimmt, kommt in Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung eine Aufstockung des auf das hybride Finanzinstrument entfallende Eigenkapitals über die Vertragslaufzeit in Betracht.[55] Wird ein Disagio zur Aufstockung verwendet oder zurückbezahlt, ist die Aufstockung bzw Rückzahlung nach dem Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag als Teil der Vergütung für das hybride Finanzinstrument auszuweisen und mindert den Bilanzgewinn bzw erhöht den Bilanzverlust.[56]

40 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 21.
41 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 21.
42 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 28.
43 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 22 f.
44 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 23.
45 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 22.
46 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 24.
47 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 24.
48 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 24.
49 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 25.
50 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 25.
51 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 25.
52 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 25.
53 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 26.
54 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 26.
55 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 26.
56 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 26.

© Verlag Österreich 2024

Im Anhang sind die wesentlichen Gründe für die Qualifizierung eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital zu erläutern.[57] Ferner sind, abhängig von Bedeutung, Art und Umfang des hybriden Finanzinstruments, die wesentlichen vertraglichen Bedingungen zu erläutern.[58] Dazu gehören etwa

- die frühestmögliche Kündigungs- und Auszahlungstermine bzw jene (Rest-)Dauer, für welche die Erfüllung der zum Eigenkapitalausweis berechtigenden Kriterien gewährleistet ist,
- die Art und das Ausmaß der Vergütung und der Verlustbeteiligung, wobei auch ein allfälliger Vergütungsrückstand anzugeben ist,
- die vereinbarten Bedingungen zur Nachrangigkeit, bzw
- der Rückzahlungsbetrag, sofern dieser vom im Eigenkapital ausgewiesenen Betrag abweicht.[59]

In Konzernabschlüssen sind konzernintern begebene hybride Finanzinstrumente, die als materielles Eigenkapital auszuweisen sind, in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen.[60]

3.2. Fremdkapital

Sofern auf Grundlage hybrider Finanzinstrumente überlassenes Kapital beim Emittenten als Verbindlichkeit auszuweisen ist, kann es nach dem Grundsatz der Bilanzklarheit sachgerecht sein, einen gesonderten Unterposten innerhalb der Verbindlichkeiten einzufügen.[61] In Betracht kommen zB die Bezeichnungen „Hybrides Kapital“ oder auch – sofern zutreffend – „Genussrechtskapital“.[62]

Vergütungen für ein als Verbindlichkeit auszuweisendes hybrides Finanzinstrument sind im Finanzerfolg zu erfassen.[63]

Wird durch eine Verlustbeteiligung die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt, ist der daraus resultierende Ertrag im Finanzerfolg gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern.[64] Ein Verlustanteil, der nicht zu einer Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung führt, sondern lediglich in zukünftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen aufgerechnet wird, findet zunächst weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung Niederschlag und ist bei Wesentlichkeit gemäß § 237 Abs 1 Z 2 UGB im Anhang anzugeben.[65]

Soweit für ein möglichst getreues Bild der Finanzlage erforderlich, sind abhängig von Bedeutung, Art und Umfang eines als Verbindlichkeit ausgewiesenen hybriden Finanzinstruments die wesentlichen vertraglichen Bedingungen im Anhang zu erläutern.[66]

In Konzernabschlüssen sind konzernintern begebene hybride Finanzinstrumente, die als Verbindlichkeit auszuweisen sind, im Wege der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren.[67]

Fazit

Der Entwurf der vorliegenden AFRAC-Stellungnahme 40 kann weitgehend überzeugen und würde im Falle einer Umsetzung in der aktuell vorliegenden Form bei nachfolgender Aufhebung der Stellungnahme KFS/RL 13 den Ausweis von Hybridkapital als Eigenkapital gegenüber den derzeit maßgeblichen Kriterien erleichtern.

Die AFRAC-Stellungnahme 40 soll auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2024 beginnen, wobei eine frühere Anwendung empfohlen wird.[68]

Korrespondenz:
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA, Partner, Rechtsanwalt und Steuerberater bei BERGMANN HABSBURG Rechtsanwälte,
sebastian.bergmann@bergmann-habsburg.com

57 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 34.
58 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 34.
59 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 34.
60 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 27.
61 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 29.
62 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Erläuterungen zu Rz 29.
63 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 30.
64 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 31.
65 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 31.
66 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 35.
67 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 32.
68 Vgl AFRAC 40 (Entwurf Februar 2024) Rz 36.

© Verlag Österreich 2024